

Satzung



Verein: Musikverein 1888 Forst e.V.
Sitz: 76694 Forst

Zuletzt genehmigt durch die Hauptversammlung am 03.04.2017 im Proberaum des Musikvereins, Bruchsalter Str. 9, 76694 Forst.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Musikverein 1888 Forst e.V.“ und hat seinen Sitz in 76694 Forst (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR230225 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - (a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - (b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - (c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - (d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - (e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - (f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Karlsruhe.



§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - (a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - (b) fördernde Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 und Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 11 dieser Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne Altersbegrenzung, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden laut Ehrenordnung des Vereins ernannt.

§ 5 - Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Vereinsordnungen wie z.B. Beitragsordnung, Ehrenordnung etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Hauptversammlung endgültig.



§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - (a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - (b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
 - (c) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - (a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - (b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen.
 - (c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden. Grundlage hierfür ist die Ehrenordnung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Zudem sind sie verpflichtet an Aktivitäten zum Zwecke der wirtschaftlichen Sicherung des Vereins teilzunehmen.



4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung oder durch eine von der Hauptversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 - Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten (Adresse, Familienstand, Geburts- und Hochzeitsdatum, Geburtsort, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereins-eigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Karlsruhe ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden alle personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



§ 9 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) der Verwaltungsrat
- (c) die Hauptversammlung

§ 10 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden für Orchesterarbeit
 - (b) dem Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit
 - (c) dem Vorsitzenden für Vereinsverwaltung
 - (d) dem Vorsitzenden für Wirtschaftsbetrieb
 - (e) dem Kassierer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende für Orchesterarbeit, der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit, der Vorsitzende für Vereinsverwaltung und der Vorsitzende für Wirtschaftsbetrieb. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen werden in § 13 dieser Satzung geregelt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglieds kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.
7. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist ein vertretungsberechtigter Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.



8. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter mit zwei Wahlhelfern zu wählen, diese Wahlkommission führt die Wahlen durch.
9. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

§ 11 - Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - (a) dem Vorstand
 - (b) der Jugendleitung
 - (c) den Kassenprüfern
 - (d) den Beisitzern
2. Die Jugendleitung setzt sich gemäß der Jugendordnung (siehe § 16 Ziffer 2 dieser Satzung) zusammen. Gewählt wird die Jugendleitung für einen Zeitraum von 2 Jahren. Die Wahlen werden in § 13 dieser Satzung geregelt.
3. Es werden zwei Kassenprüfer von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen werden in § 13 dieser Satzung geregelt.
4. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Kassenprüfers zu übertragen.
5. Ein Bewerber als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
6. Die Anzahl der Beisitzer steht in Abhängigkeit zur Anzahl der Vereinsmitglieder. Dies bedeutet pro 50 Mitglieder je 1 Beisitzer. Die Beisitzer sollen zur Hälfte aus aktiven Mitgliedern bestehen. Gewählt werden diese für einen Zeitraum von 2 Jahren. Die Wahlen werden in § 13 dieser Satzung geregelt.
7. Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit oder bei dessen Verhinderung durch einen benannten Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Einberufung für eine Verwaltungsratssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Verwaltungsratsmitgliedern beantragt wird. Es müssen jedoch mindestens vier Verwaltungsratssitzungen in einem Kalenderjahr durchgeführt werden.



8. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.
9. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Verwaltungsratssitzungen eingeladen werden.
10. Die Aufgaben des Verwaltungsrates und dessen Mitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese wird durch einfache Stimmenmehrheit in einer Verwaltungsratssitzung beschlossen.
11. Zu jeder Verwaltungsratssitzung ist durch den Vorsitzenden für Orchesterarbeit oder eines Stellvertreters ein Protokoll zu führen das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Hauptversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor und durch mindestens zweimalige öffentliche Bekanntmachung (mit Tagesordnung) im Mitteilungsblatt der Gemeinde Forst.
3. Die Vorsitzenden können im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Ziffer 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Hauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
 - (a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
 - (b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer.
 - (c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins.
 - (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung einer Mitgliedschaft laut § 6 Ziffer 1 Punkt (c).
 - (e) Der Erlass und die Änderung der Ehrenordnung sowie der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung.



- (f) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/
Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur
Entscheidung durch die Hauptversammlung vorgelegt werden.
 - (g) Entlastung des Vorstands.
 - (h) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitglieder-
ausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 5 dieser Satzung.
 - (i) Anschluss oder Austritt zu Verbänden.
 - (j) Änderung der Satzung.
 - (k) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine
Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der
Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende
Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber
dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung
grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Hauptversammlungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden für
Öffentlichkeitsarbeit, oder einen durch diesen benannten Stellvertreter geleitet.
8. Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder
beschlussfähig.
9. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen
Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit
entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat
dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder
gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
11. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom
Vorsitzenden für Orchesterarbeit geführt und muss vom Sitzungsleiter und vom
Protokollführer unterzeichnet werden.



§ 13 - Wahlen (Zusatz)

1. Die Wahl der Vorstandschaft und des Verwaltungsrates erfolgt in zwei Gruppen, wobei jährlich abwechselnd eine Gruppe gewählt wird. Die beiden Gruppen sind:
 - (a) Gruppe 1 (ungerade Jahreszahlen):
 - Vorsitzender für Orchesterarbeit
 - Vorsitzender für Wirtschaftsbetrieb
 - Kassenprüfer
 - Beisitzer (fördernde Mitglieder)
 - (b) Gruppe 2 (gerade Jahreszahlen):
 - Vorsitzender für Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorsitzender für Vereinsverwaltung
 - Kassierer
 - Beisitzer (aktive Mitglieder)
 - Jugendleitung
2. Die Jugendleitung wird in einer durch den Vorsitzenden für Orchesterarbeit einberufenen Musikerversammlung der Jungmitglieder gewählt. Die Leitung dieser Versammlung übernimmt der Vorsitzende für Orchesterarbeit oder ein durch diesen benannter Stellvertreter.

§ 15 - Kassenprüfung

1. Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
2. Aufgrund eines Verwaltungsratsbeschlusses oder Beschluss der Hauptversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 16 - Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und aktives Mitglied im Verein sind.
2. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in einer gesonderten Jugendordnung festzulegen, die vom Verwaltungsrat zu bestätigen ist.



3. Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.
4. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Verwaltungsrat unterstützt. Über die Jugendordnung ist sichergestellt, dass die Vereinsjugend eine Selbstständigkeit in der Führung und Verwaltung der ihr zugewiesenen Mittel erhält. Die Regelung der finanziellen Mittel ist in § 5 Satz 3 der Jugendordnung geregelt.

§ 17 - Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 18 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Forst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 19 - In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 03.04.2017 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.